

SATZUNG

der Ortsgemeinde Forst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses in Forst vom 01.12.2015

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Bürgerhauses erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Bürgerhauses und der Einrichtungen, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung des Gemeindehauses sowie der Einrichtungen erfolgt.

§ 4

Gebührenberechnung

Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

- 1. Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses in Form von Pauschalbeträgen zuzüglich Strom, Wasser, Abwasser und Heizung**
- 1.1 für das Bürgerhaus (mit Vorraum, Küche und Toiletten)**

- bei Personen	für den 1. Tag	120,00 €
	für den 2. Tag	60,00 €
- bei Vereinen	für den 1. Tag	120,00 €
	für den 2. Tag	60,00 €
- 1.2 für den Vorraum (mit Küche und Toiletten)**

- bei Personen	für den 1. Tag	60,00 €
	für den 2. Tag	30,00 €
- bei Vereinen	für den 1. Tag	60,00 €
	für den 2. Tag	30,00 €

Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser werden separat als Nebenkosten abgerechnet. Es werden nur die Grundpreise für den einzelnen Verbrauch berechnet.

Ortsfremde, für die kein Nutzungsanspruch besteht, können nur nach Maßgabe einer privat-rechtlichen Sondervereinbarung das Bürgerhaus benutzen, wenn die oben festgesetzten Pauschalbeträge zuzüglich eines Zuschlags von 50 v. H. entrichtet werden.

2. Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses in Form von Pauschalbeträgen inclusive Strom, Wasser, Abwasser und Heizung

2.1 für Beerdigungen

- bei Personen

60,00 €

2.2 Kurzzeitige Benutzungen (bis zu 4 Stunden) durch Privatpersonen und Ortsvereine inclusive Nebenkosten

2.2.1 In der Sommerzeit (1. Mai bis 30. September)

2.2.1.1 für das Bürgerhaus (ohne Küche)

50,00 €

2.2.1.2 für den Vorraum (ohne Küche)

30,00 €

2.2.2 In der Winterzeit (1. Oktober bis 30. April)

2.2.2.1 für das Bürgerhaus (ohne Küche)

70,00 €

2.2.2.2 für den Vorraum (ohne Küche)

40,00 €

Die Kosten für Heizung, Strom, Abwasser und Wasser sind mit den Pauschalbeträgen abgegolten. Für die kurzzeitige Benutzung durch ortsfremde Personen oder Vereine werden die Pauschalbeträge unter Punkt 2.2 um jeweils 5,00 € erhöht.

Ganztägige Vermietungen gehen den kurzzeitigen Vermietungen vor.

Für die Einrichtung der Alten- und Seniorentage werden keine Gebühren erhoben. Ebenso bleibt die Benutzung des Bürgerhauses für Übungsstunden der örtlichen Vereine und Gymnastikgruppen frei.

Die Räumlichkeiten im Bürgerhaus werden für Sitzungen kommunaler Gremien (Ortsgemeinderat, Verbandsgemeinderat usw.) gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

Veranstaltungen im Interesse der Ortsgemeinde oder bei der Einnahmen ausschließlich der Ortsgemeinde zufließen sind gebührenfrei.

Bei Schlüsselübergabe für die Benutzung des Bürgerhauses wird eine Kautionshöhe von 100,00 EUR erhoben. Die Kautionshöhe wird beim Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten hinterlegt und nach ordnungsgemäßer Übergabe des Bürgerhauses nach der Benutzung wieder erstattet.

Soweit Benutzungen nicht nach den o. a. Gebühren berechnet werden können, werden sie von Fall zu Fall vereinbart. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, solche Vereinbarungen abzuschließen.

§ 5
Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zusendung einer Zahlungsaufforderung bekannt gegeben. Die Veranstaltungen werden von dem Ortsbürgermeister rechtzeitig der Verbandsgemeindeverwaltung mitgeteilt.

§ 6
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 11.09.2001 tritt am 31.12.2015 außer Kraft.

Forst, den 01.12.2015

Ortsgemeinde Forst

gez.

Nicole Fuhrmann
Ortsbürgermeisterin